



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fackelanlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.01.2024

53.04-0303469-0008-A15-0192/23

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Bataverstr. 47 in 47809 Krefeld u. a. eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Abfackeln von Gasen (Fackelanlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 8.1.3 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Air Liquide Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die anzeigegegenständliche Fackelanlage ist Teil dieses Betriebsbereiches der Air Liquide Deutschland GmbH.

Anlass der Anzeige ist die Modernisierung bzw. Ertüchtigung der am Standort betriebenen CO-Anlage. Die mit dieser Anzeige verbundene Fackel-Anlage steht in unmittelbarem funktionalen Zusammenhang zur CO-Anlage.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag





gezeichnet
Thomas Jansen

